Bibl. Mont.
4839

4839 Bibl.Mont

Verfassungs-Urkunde

für das

Königreich Württemberg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Amtliche Ausgabe.

Stuttgart,
in Commission bei der J. B. Metzlerschen Buchhandlung.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Anzeige.

Kap. I. Von dem Königreiche.

§. 1. Untheilbarkeit.
§. 2. Landes-Zuwachs und Abgang.
§. 3. Verhältniß zum deutschen Bunde.

Kap. II. Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4. Der König.
§. 5. Religions-Bekenntniß des Königs.
§. 6. Siz der Regierung.
§. 7. Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung.
§. 8. Thronfolge-Fähigkeit.
§. 9. Volljährigkeit des Königs.
§. 10. Wirkliche Thronfolge.
§. 11. Reichsverwesung.
§. 12. a. Ordentliche Reichsverwesung.
§. 13. b. Ausserordentliche Reichsverwesung.
§. 14. Pflicht des Reichsverwesers.
§. 15. Rechte des Reichsverwesers.
§. 16. Persönliche Vormundschaft.
§. 17. Ende der Reichsverwesung.
§. 18. Haus-Gesez.

Kap. III. Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Erwerbung des Staatsbürger-Rechtes.
§. 20. Huldigungs-Eid.
§. 21. Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten;
§. 22. insbesondere in Absicht auf die Befähigung zum Staatsdienste;

§. 23. in Absicht auf die Verpflichtung zum Waffen-Dienste und das Recht Waffen zu tragen.
§. 24. Innbegriff der staatsbürgerlichen Rechte.
§. 25. a. Freiheit der Person.
§. 26. Fortsetzung.
§. 27. b. Gewissens-Freiheit; Rechte der verschiedenen Glaubens-Genossen.
§. 28. c. Denkfreiheit; Freiheit der Presse und des Buchhandels.
§. 29. Freie Wahl des Berufes.
§. 30. d. Freiheit des Eigenthums.
§. 31. Handels- und Gewerbs-Privilegien und Patente.
§. 32. e. Freiheit der Auswanderung.
§. 33. Rechtliche Folgen der Auswanderung;
§. 34. des Eintritts in auswärtige Staatsdienste;
§. 35. und der Niederlassung im Auslande.
§. 36. f. Recht der Beschwerde-Führung
1. bei den Staats-Behörden;
§. 37. Fortsetzung.
§. 38. 2. bei der Stände-Versammlung.
§. 39. Corporations-Rechte des ritterschaftlichen Adels.
§. 40. Aufnahme in diese Körperschaft.
§. 41. Statute derselben.
§. 42. Sonstige Rechte der Ritterschaft.

Kap. IV. Von den Staats-Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Ernennung der Staats-Diener.
§. 44. Befähigung zum Staats-Dienste.
§. 45. Dienst-Eid.
§. 46. Verlustigung des Staats-Dienstes
a. bei Richter-Aemtern;
§. 47. b. bei andern Staats-Aemtern.
§. 48. Suspension vom Staats-Dienste.
§. 49. Versetzung der Staats-Diener.
§. 50. Ruhe-Gehalte; Wittwen- und Waisen-Gehalte.

§. 51. Verantwortlichkeit der Staats-Diener;
a. der Minister
aa. für die vom König ausgehenden Verfügungen,
§. 52. bb. für ihre eigenen Verfügungen;
§. 53. b. der übrigen Staats-Diener.

B. Von dem Geheimen-Rath insbesondere.

§. 54. Bestimmung des Geheimen-Rathes.
§. 55. Bestand desselben.
§. 56. Verwaltungs-Departements.
§. 57. Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen-Rathes.
§. 58. Geschäfts-Kreis des Geheimen-Rathes
a. im Allgemeinen;
§. 59. b. als berathender Behörde;
§. 60. c. als entscheidender Behörde.
§. 61. Collegialität.

Kap. V. Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§. 62. Gemeinde-Verband.
§. 63. Aufnahme in denselben.
§. 64. Amts-Körperschaft.
§. 65. Verwaltung der Gemeinden und Amts-Körperschaften.
§. 66. Selbstständigkeit derselben.
§. 67. Verbindlichkeiten derselben;
§. 68. im Gegensatze von allgemeinen Landes-Verbindlichkeiten.
§. 69. Verpflichtung der Gemeinde- und Amts-Vorsteher.

Kap. VI. Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70. a. im Allgemeinen;
Gleichheit der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse.
§. 71. Kirchliche Autonomie.
§. 72. Schuz- und Aufsichts-Recht des Staates.

§. 73. Verhältniß der Kirchendiener zur weltlichen Obrigkeit.

§. 74. Ruhe-Gehalte der Kirchen- und Schul-Diener.

§. 75. b. Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche;

§. 76. insbesondere in dem Falle, wenn der König einer andern Confession zugethan wäre.

§. 77. Wiederherstellung und Verwaltung des evangelischen Kirchengutes.

§. 78. c. Kirchen-Regiment der katholischen Kirche;

§. 79. im Verhältniß zur Staats-Gewalt.

§. 80. Persönliche Rechte der katholischen Kirchen-Diener;

§. 81. besonders im Fall ihrer Entsetzung vom Amte.

§. 82. Ausscheidung und Verwaltung der katholischen Kirchenfonds.

§. 83. d. Kirchliche Verfassung der reformirten Gemeinden.

§. 84. e. Oeffentlicher Unterricht; Landes-Universität.

Kap. VII. Von Ausübung der Staats-Gewalt.

§. 85. a. Auswärtige Verhältnisse.

§. 86. Fortsetzung.

§. 87. Fortsetzung.

§. 88. b. Gesezgebung;

§. 89. im Gegensatze von Verordnungen;

§. 90. insbesondere im Polizei-Wesen.

§. 91. Revision der bestehenden Gesetze.

§. 92. c. Gerichts-Verfassung.

§. 93. Unabhängigkeit der Gerichte.

§. 94. Gerichtsstand des Fiskus;

§. 95. insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Acte der Staats-Gewalt.

§. 96. Selbstständigkeit der Kriminal-Gerichte.

§. 97. Begnadigungs- und Abolitions-Recht.
§. 98. Aufhebung der Vermögens-Confiscation.
§. 99. d. Rekrutirung.
§. 100. Sonstige Militär-Verfassung.
§. 101. Militär-Pensionen.

Kap. VIII. Von dem Finanzwesen.

§. 102. Bestand des Kammergutes.
§. 103. Verwendung desselben.
§. 104. Civil-Liste.
§. 105. Leistungen an die Glieder des Königlichen Hauses.
§. 106. Entschädigung des Reichsverwesers.
§. 107. Unveräusserlichkeit des Kammergutes.
§. 108. Hof-Domänen-Kammergut.
§. 109. Steuern und deren Verwilligung.
§. 110. Nachweisung des Steuer-Bedarfes;
§. 111. mittelst Vorlegung des Haupt-Etats.
§. 112. Dreijährige Gültigkeit des Haupt-Etats.
§. 113. Bedingungen der Steuer-Verwilligung.
§. 114. Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung der neuen Verwilligung.
§. 115. Umlage der verwilligten Steuern.
§. 116. Einzug und Ablieferung der Steuern.
§. 117. Central-Steuer-Behörde.
§. 118. Diesfallsige Mittheilungen an die Stände.
§. 119. Staatsschuld; ständische Gewährleistung für dieselbe.
§. 120. Ständische Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Kasse.
§. 121. Kassen-Berichte.
§. 122. Ober-Aufsichts-Recht der Regierung.
§. 123. Abhör und Druk der Rechnungen.

Kap. IX. Von den Landständen.

§. 124. Beruf der Stände im Allgemeinen;
§. 125. im Gegensatze von einzelnen Ständen und Körperschaften;
§. 126. und im Verhältniß zur Staats-Regierung.

§. 127. Versammlung der Stände.
§. 128. Kammern.
§. 129. a. Kammer der Standes-Herrn.
§. 130. Erbliche Mitglieder derselben.
§. 131. Lebenslängliche Mitglieder.
§. 132. Zahl der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder.
§. 133. b. Kammer der Abgeordneten.
§. 134. Allgemeine Bedingungen des Eintritts in die Stände-Versammlung;
a. Alter;
§. 135. b. sonstige Erfordernisse.
§. 136. Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer.
§. 137. Wahl der übrigen Abgeordneten.
§. 138. Wahl-Collegien; Stärke derselben.
§. 139. Bildung der Wahl-Collegien,
a. aus den höchst besteuerten Bürgern;
§. 140. b. aus gewählten Wahlmännern.
§. 141. Wähler-Listen.
§. 142. Persönliche Erfordernisse der Wahlmänner.
§. 143. Bedingungen der Gültigkeit der Wahl.
§. 144. Berechnung der Stimmen-Mehrheit.
§. 145. Mehrfaches Stimm-Recht.
§. 146. Wählbarkeit; insbesondere der Staats- und Kirchen-Diener.
§. 147. Ausdehnung der Wählbarkeit auf verschiedene Wahl-Bezirke.
§. 148. Collision zwischen Vater und Sohn.
§. 149. Wahl-Verfahren. Vorbereitungs-Geschäfte.
§. 150. Eigentliches Wahl-Verfahren. Stimm-Zettel.
§. 151. Leitung und Beurkundung des Wahl-Geschäftes.
§. 152. Dauer der Wahl-Handlung.
§. 153. Weiteres Verfahren im Fall des Nicht-Eintrittes des Gewählten.
§. 154. Wahl-Urkunde.

§. 155. Allgemeine Verpflichtung der Abgeordneten.
§. 156. Stimm-Uebertragung.
§. 157. Ordentliche Erneuerung der Wahl der Abgeordneten.
§. 158. Ausserordentlicher Austritt.
§. 159. Legitimation der Stände-Mitglieder.
§. 160. Eröffnung des Landtages. Bedingung der Vollständigkeit der Kammern.
§. 161. Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der Kammern.
§. 162. Sitz- und Stimm-Ordnung in den beiden Kammern.
§. 163. Stände-Eid.
§. 164. Vorstand und Sekretäre der Stände-Versammlung.
§. 165. Amts-Befugniß des Vorstandes.
§. 166. Beurlaubung einzelner Stände-Mitglieder.
§. 167. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.
§. 168. Ausnahme von derselben; geheime Sizzungen.
§. 169. Theilnahme der Minister an den Verhandlungen.
§. 170. Abordnungen an die Stände, und von denselben.
§. 171. Form der Vorträge in der Versammlung.
§. 172. Gesetzes-Vorschläge und Verkündigung.
§. 173. Form der Berathung in der Stände-Versammlung.
§. 174. Abstimmung.
§. 175. Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses;
§. 176. besonders zu Abänderung eines Verfassungs-Punktes.
§. 177. Vertrauliche Besprechungen zwischen beiden Kammern.
§. 178. Sonstiges Verhältniß der beiden Kammern.
§. 179. Gegenseitige Mittheilungen.

§. 180. Fernere Verhandlung;
§. 181. insbesondere bei Abgaben-Verwilligungen.
§. 182. Weiteres Verfahren,
a. im Falle des Einverständnisses beider Kammern;
§. 183. b. im Falle des Nicht-Einverständnisses.
§. 184. Persönliche Sicherheit der Stände-Mitglieder.
§. 185. Verantwortlichkeit der Stände-Mitglieder.
§. 186. Vertagung und Auflösung der Stände-Versammlung.
§. 187. Ständischer Ausschuß.
§. 188. Obliegenheiten desselben.
§. 189. Gränzen seiner Amtsgewalt.
§. 190. Bildung des Ausschusses.
§. 191. Rechenschafts-Ablegung.
§. 192. Erneuerung des Ausschusses.
§. 193. Ständisches Amts- und Dienst-Personal.
§. 194. Ständische Sustentations-Kasse.

Kap. X. Von dem Staats-Gerichtshofe.

§. 195. Bestimmung des Staats-Gerichtshofes.
§. 196. Zusammensetzung desselben.
§. 197. Persönliche Unabhängigkeit seiner Glieder.
§. 198. Versammlung und Auflösung des Gerichtshofes.
§. 199. Competenz des Gerichtshofes; Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen.
§. 200. Untersuchungs-Verfahren.
§. 201. Relation.
§. 202. Erkenntniß.
§. 203. Strafbefugniß.
§. 204. Rechtsmittel gegen die Aussprüche des Staats-Gerichtshofes.
§. 205. Diesfallsige Beschränkung des Königlichen Abolitions- und Begnadigungs-Rechtes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg,

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesezt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zwek nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrükt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden

Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Acte, anderntheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechts-Zustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stamm-Landes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen-Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

Kapitel I.

Von dem Königreiche.

§. 1.

Untheilbarkeit.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu Einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2.

Landes-Zuwachs und Abgang.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landes-Zuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landes-Zuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staats-Kräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlassen zu können, ohne in Veräusserung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3.

Verhältniß zum deutschen Bunde.

Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Kapitel II.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4.

Der König.

Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesezten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverlezlich.

§. 5.

Religions-Bekenntniß des Königs.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6.

Siz der Regierung.

Der Siz der Regierung kann in keinem Falle ausserhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7.

Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zulezt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8.

Thronfolge-Fähigkeit.

Die Fähigkeit zur Thronfolge sezt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§. 9.

Volljährigkeit des Königes.

Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurükgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10.

Wirkliche Thronfolge.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des König-

reichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11.

Reichs-Verwesung.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verwesung ein.

§. 12.

a. Ordentliche Reichs-Verwesung.

In beiden Fällen wird die Reichs-Verwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.

§. 13.

b. Ausserordentliche Reichs-Verwesung.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen-Rathe zu veranlassenden

senden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen-Rathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14.

Pflicht des Reichs-Verwesers.

Der Reichs-Verweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§. 15.

Rechte des Reichs-Verwesers.

Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime-Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hof-Aemter errichten, und kein Mitglied des Geheimen-Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16.

Persönliche Vormundschaft.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen-Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen-Rathes unter dem Vorsitze des Reichs-Verwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§. 17.

Ende der Reichs-Verwesung.

Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist.

§. 18.

Haus-Gesetz.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt.

Kapitel III.

Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger.

§. 19.

Erwerbung des Staats-Bürger-Rechtes.

Das Staats-Bürger-Recht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staats-Bürger-Recht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitz-Rechtes erhalten habe. Ausserdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staats-Dienste die Aufnahme in das Staats-Bürger-Recht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20.

Huldigungs-Eid.

Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Würtemberger nach zurükgelegtem 16ten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21.

Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten;

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22.

insbesondere in Absicht auf die Befähigung zum Staats-Dienste;

Kein Staats-Bürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staats-Amte ausgeschlossen werden.

§. 23.

in Absicht auf die Verpflichtung zum Waffen-Dienste und das Recht, Waffen zu tragen.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffen-Dienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Acte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 24.

Innbegriff der staatsbürgerlichen Rechte.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§. 25.

a. Freiheit der Person.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26.

Fortsetzung.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 27.

b. Gewissens-Freiheit; Rechte der verschiedenen Glaubens-Genossen.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28.

c. Denk-Freiheit; Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§. 29.

Freie Wahl des Berufes.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§. 30.

d. Freiheit des Eigenthums.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und

gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 31.

Handels- und Gewerbs-Privilegien und Patente.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§. 32.

e. Freiheit der Auswanderung.

Jedem Staats-Bürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 33.

Rechtliche Folgen der Auswanderung;

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staats-Bürger-Recht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34.

des Eintrittes in auswärtige Staats-Dienste;

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staats-Bürger-Rechtes in auswärtige Staats-Dienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 35.

und der Niederlassung im Auslande.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staats-Bürger-Recht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36.

f. Recht der Beschwerde-Führung

1. bei den Staats-Behörden;

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37.

Fortsetzung.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerde-Führer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38.

2. bei der Stände-Versammlung.

Glaubt der Beschwerde-Führer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Königlichen Geheimen-Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39.

Corporations-Rechte des ritterschaftlichen Adels.

Der ritterschaftliche Adel des Königreiches bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40.

Aufnahme in diese Körperschaft.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer mmatriculirter Ritter-Güter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41.

Statute derselben.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

§. 42.

Sonstige Rechte der Ritterschaft.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14ten Artikel der Bundes-Acte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Kapitel IV.

Von den Staats-Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 43.

Ernennung der Staats-Diener.

Die Staats-Diener werden, so ferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§. 44.

Befähigung zum Staats-Dienste.

Niemand kann ein Staats-Amt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn.

Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§. 45.

Dienst-Eid.

In den Dienst-Eid, welchen sämmtliche Staats-Diener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§. 46.

Verlustigung des Staats-Dienstes

a. bei Richter-Aemtern;

Kein Staats-Diener, der ein Richter-Amt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47.

b. bei andern Staats-Aemtern.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staats-Dienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Verfehlungen, auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen-Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime-Rath zuvor die oberste Justiz-Stelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern sei.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48.

Suspension vom Staats-Dienste.

Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind.

§. 49.

Versetzung der Staats-Diener.

Versetzungen der Staats-Diener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staats-Diener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugs-Kosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50.

Ruhe-Gehalte; Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Für die Staats-Diener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staats-Diener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51.

Verantwortlichkeit der Staats-Diener;

a. der Minister

aa. für die vom Könige ausgehenden Verfügungen,

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52.

bb. für ihre eigenen Verfügungen;

Ausserdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäfts-Kreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53.

b. der übrigen Staats-Diener.

Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staats-Diener und Behörden in ihrem Geschäfts-Kreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sei; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimen-Rathe insbesondere.

§. 54.

Bestimmung des Geheimen-Rathes.

Der Geheime-Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Haupt-Bestimmung nach bloß berathende Staats-Behörde.

§. 55.

Bestand desselben.

Mitglieder des Geheimen-Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56.

Verwaltungs-Departements.

Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schul-Wesens;

das Ministerium des Kriegs-Wesens, und

das Ministerium der Finanzen.

§. 57.

Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Geheimen-Rathes.

Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen-Rathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimen-Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehaltes nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58.

Geschäfts-Kreis des Geheimen-Rathes

a. im Allgemeinen;

Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in sol-

chen, welche auf die Staats-Verfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staats-Verwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegs-Wesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen-Rathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§. 59.

b. als berathender Behörde;

Uebrigens gehören zu dem Geschäfts-Kreise des Geheimen-Rathes als berathender Behörde

1) alle ständischen Angelegenheiten;
2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staats-Dieners nach §. 47;
3) Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Central-Stellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60.

c. als entscheidender Behörde.

Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheime-Rath

1) bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober-Tribunals zuzuziehen sind;
2) bei Recursen von Straf-Erkenntnissen der Administrativ-Stellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3) im Falle des §. 30.

§. 61.
Collegialität.

Kein Mitglied des Geheimen-Rathes kann ausser dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Kapitel V.
Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§. 62.
Gemeinde-Verband.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereines. Jeder Staats-Bürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 63.
Aufnahme in denselben.

Die Aufnahme der Gemeinde-Bürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der ge-

setzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitz-Rechtes die vorgängige Erwerbung des Staats-Bürger-Rechtes voraus.

§. 64.

Amts-Körperschaft.

Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amts-Körperschaft. Veränderung der Ober-Amts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65.

Verwaltung der Gemeinden und Amts-Körperschaften.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amts-Körperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.

§. 66.

Selbstständigkeit derselben.

Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amts-Körperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

§. 67.

Verbindlichkeiten derselben;

Weder die Amts-Körperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lager-Bücher oder anderer besonderen Rechts-Titel, verbunden sind.

§. 68.

im Gegensatze von allgemeinen Landes-Verbindlichkeiten.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amts-Körperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69.

Verpflichtung der Gemeinde- und Amts-Vorsteher.

Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amts-Körperschaften sind eben so, wie die Staats-Diener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Kapitel VI.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70.

a. im Allgemeinen; Gleichheit der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

§. 71.

Kirchliche Autonomie.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72.

Schutz- und Aufsichts-Recht des Staates.

Dem Könige gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 73.

Verhältniß der Kirchen-Diener zur weltlichen Obrigkeit.

Die Kirchen-Diener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74.

Ruhe-Gehalte der Kirchen- und Schul-Diener.

Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§. 75.

b. Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche;

Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das Königliche Consistorium und den

Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmässigen Gesetzen verwaltet.

§. 76.

insbesondere in dem Falle, wenn der König einer andern Confession zugethan wäre.

Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 77.

Wiederherstellung und Verwaltung des evangelischen Kirchen-Gutes.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchen-Gutes des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungs-Art desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78.

c. Kirchen-Regiment der katholischen Kirche;

Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchen-Rechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79.

im Verhältniß zur Staats-Gewalt.

Die in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80.

Persönliche Rechte der katholischen Kirchen-Diener;

Die katholischen Kirchen-Diener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81.

besonders im Fall ihrer Entsetzung vom Amte.

Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82.

Ausscheidung und Verwaltung der katholischen Kirchen-Fonds.

Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehr-Anstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchen-Fond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staats-Gut, und der näheren Bestimmung der

künftigen Verwaltungs-Weise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77) bei dem altwürttembergischen Kirchen-Gute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83.

d. Kirchliche Verfassung der reformirten Gemeinden.

Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84.

e. Oeffentlicher Unterricht; Landes-Universität.

Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Kapitel VII.

Von Ausübung der Staats-Gewalt.

§. 85.

a. Auswärtige Verhältnisse.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-

Eigenthums veräussert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landes-Gesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staats-Bürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§. 86.

Fortsetzung.

Der König wird von den Tractaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87.

Fortsetzung.

Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrages, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

§. 88.

b. Gesetzgebung;

Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 89.

im Gegensatze von Verordnungen;

Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung

der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

§. 90.

insbesondere im Polizei-Wesen.

Eben diese Bestimmungen (§§. 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizei-Wesen Statt.

§. 91.

Revision der bestehenden Gesetze.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§. 92.

c. Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königes und unter dessen Ober-Aufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 93.

Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§. 94.

Gerichtsstand des Fiskus;

Der Königliche Fiskus wird in allen Privat-Rechts-Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95.

insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Acte der Staats-Gewalt.

Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staats-Gewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privat-Rechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96.

Selbstständigkeit der Criminal-Gerichte.

Die Erkenntnisse der Criminal-Gerichte bedürfen, um in Rechts-Kraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97.

Begnadigungs- und Abolitions-Recht.

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichtes aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königes wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98.

Aufhebung der Vermögens-Confiscation.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

§. 99.

d. Recrutirung.

Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§. 100.

Sonstige Militär-Verfassung.

Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staats-Bürger, sich ausserhalb des regulären Militärs zu dem Waffen-Dienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

§. 101.

Militär-Pensionen.

Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert

haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Kapitel VIII.

Von dem Finanz-Wesen.

§. 102.

Bestand des Kammer-Gutes.

Sämmtliche zu dem vormaligen Herzoglich-Württembergischen Familien-Fidei-Commisse gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammer-Gutes, das Königliche Kammer-Gut.

§. 103.

Verwendung desselben.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staats-Gutes zu.

§. 104.

Civil-Liste.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungs-Zeit eines jeden Königes eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet,

deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird.

§. 105.

Leistungen an die Glieder des Königlichen Hauses.

Die Appanagen, Wittume, Heirath-Güter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staats-Kasse unmittelbar entrichtet.

§. 106.

Entschädigung des Reichs-Verwesers.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichs-Verwesers werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107.

Unveräusserlichkeit des Kammer-Gutes.

Das Kammer-Gut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräusserung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammer-Gutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräusserung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestand-Theile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräusserungen und über dessen Wieder-Verwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräusserung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108.
Hof-Domänen-Kammer-Gut.

Das oben (§. 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammer-Gut ist ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräusserung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammer-Gut angegebenen Verwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hof-Domänen-Kammer-Gut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109.
Steuern und deren Verwilligung.

Soweit der Ertrag des Kammer-Gutes nicht zureicht, wird der Staats-Bedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedens-Zeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 110.
Nachweisung des Steuer-Bedarfes;

Dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnah-

men und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

§. 111.

mittelst Vorlegung des Haupt-Etats.

Zu dem Ende hat der Finanz-Minister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112.

Dreijährige Gültigkeit des Haupt-Etats.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113.

Bedingungen der Steuer-Verwilligung.

Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114.

Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung der neuen Verwilligung.

Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§. 115.

Umlage der verwilligten Steuern.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güter-Besitzer ver-

theilt. Letztere liefern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

§. 116.

Einzug und Ablieferung der Steuern.

Von den Amts-Pflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirecten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Kasse, theils an die Schulden-Zahlungs-Kasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§. 117.

Central-Steuer-Behörde.

Die höhere Leitung des Einzuges der directen und indirecten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

§. 118.

Diesfallsige Mittheilungen an die Stände.

Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Kassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119.
Staats-Schuld; ständische Gewährleistung für dieselbe.

Die Staats-Schuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landes-Theilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120.
Ständische Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Kasse.

Die Schulden-Zahlungs-Kasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121.
Kassen-Berichte.

Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassen-Berichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§. 122.
Ober-Aufsichts-Recht der Regierung.

Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123.
Abhör und Druck der Rechnungen.

Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer Königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Kapitel IX.

Von den Land-Ständen.

§. 124.

Beruf der Stände im Allgemeinen;

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125.

im Gegensatze von einzelnen Ständen und Körperschaften;

Angelegenheiten, welche, der (§. 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Land-Ständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamts-Bezirke darüber eingefordert werden.

§. 126.

§. 126.

und im Verhältniß zur Staats-Regierung.

Der Geheime-Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime-Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127.

Versammlung der Stände.

Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und ausserordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 128.

Kammern.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129.

a. Kammer der Standes-Herrn.

Die erste Kammer (Kammer der Standes-Herrn) besteht

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der stan-

desherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreis-Tags-Stimme geruht hat;

3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130.

Erbliche Mitglieder derselben.

Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Guts-Besitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fidei-Commiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grund-Vermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§. 131.

Lebenslängliche Mitglieder.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staats-Bürgern ernannt.

§. 132.

Zahl der erblichen und lebenslänglichen Mitglieder.

Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 133.

b. Kammer der Abgeordneten.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;

2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
3) aus dem Landes-Bischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amts-Zeit nach ältesten Decan katholischer Confession;
4) aus dem Kanzler der Landes-Universität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirke.

§. 134.

Allgemeine Bedingungen des Eintrittes in die Stände-Versammlung;

a. Alter;

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des Königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135.

b. sonstige Erfordernisse.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das würtembergische Staats-Bürgerrecht haben;

2) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Vestungs-Strafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;

3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimm-Führung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienst-Herrschaft stehen.

§. 136.

Wahl der ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer.

Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Ritter-Güter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreis-Städten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 137.

Wahl der übrigen Abgeordneten.

Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschafts-Recht haben, und von den Oberamts-Bezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138.

Wahl-Collegien; Stärke derselben.

Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahl-Männer kommen.

§. 139.

Bildung der Wahl-Collegien,

a. aus den höchst besteuerten Bürgern;

Zwei Drittheile der Wahl-Männer bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanz-Jahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Orts-Vorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Raths-Schreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Orts-Vorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde-Rath, aus dem Steuer-Register, als Wahl-Männer ausgezeichnet.

§. 140.

b. aus gewählten Wahlmännern.

Das letzte Drittheil der Wahl-Männer wird von den übrigen Steuer-Contribuenten, unter der Leitung des Orts-Vorstehers mit Zuziehung der (§. 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141.

Wähler-Listen.

Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheiles von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142.

Persönliche Erfordernisse der Wahlmänner.

Zur Ausübung des Wahl-Rechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 143.

Bedingungen der Gültigkeit der Wahl.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahl-Berechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahl-Rechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahl-Berechtigte durch Dienst-Verhältnisse verhindert ist, sich am Wahl-Orte einzufinden.

§. 144.

Berechnung der Stimmen-Mehrheit.

Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmen-Mehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140 findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngeren vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145.

Mehrfaches Stimm-Recht.

Wer in mehreren Kreisen als Ritterguts-Besitzer, oder in mehreren Orten als Gemeinde-Bürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahl-Recht ausüben.

§. 146.

Wählbarkeit; insbesondere der Staats- und Kirchen-Diener.

Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staats-Diener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amts-Verwaltung, und Kirchen-Diener nicht innerhalb des Oberamts-Bezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Ritterguts-Besitzer (§. 136) gewählt werden.

§. 147.

Ausdehnung der Wählbarkeit auf verschiedene Wahl-Bezirke.

Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahl-Bezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staats-Bürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148.

Collision zwischen Vater und Sohn.

Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Stände-Versammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149.

Wahl-Verfahren. Vorbereitungs-Geschäfte.

Was das Wahl-Verfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts-Bezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahl-Termin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

§. 150.

Eigentliches Wahl-Verfahren. Stimm-Zettel.

Die Wahl geschieht in der Amts-Stadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimm-Zettels.

§. 151.

Leitung und Beurkundung des Wahl-Geschäftes.

Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten

unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadt-Rathe und dem Bürger-Ausschusse; bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amts-Versammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahl-Handlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136).

§. 152.

Dauer der Wahl-Handlung.

Die Wahl-Handlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

§. 153.

Weiteres Verfahren im Fall des Nicht-Eintrittes des Gewählten.

Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste in der Stimmen-Zahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; ausserdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154.

Wahl-Urkunde.

Nach dem Schlusse der Wahl-Handlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahl-Ur-

kunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertiget werden.

§. 155.

Allgemeine Verpflichtung der Abgeordneten.

Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahl-Bezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156.

Stimm-Uebertragung.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimm-Recht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standes-Herrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Uebertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standes-Herrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stell-Vertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157.

Ordentliche Erneuerung der Wahl der Abgeordneten.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158.

Ausserordentlicher Austritt.

Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, ausser dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199) nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grund = Vermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135), festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahl-Collegium vorgenommen.

§. 159.

Legitimation der Stände = Mitglieder.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs = Rescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht für den ersten künftigen Landtag auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187) durch Vorlegung des Einberufungs-Schreibens, welches in dem (§. 156)

erwähnten Falle der Stimm-Uebertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahl-Urkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160.

Eröffnung des Landtages. Bedingung der Vollständigkeit der Kammern.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungs-Schreiben bestimmten Termin dem Geheimen-Rathe von dem Erfolge des Legitimations-Geschäftes Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimen-Rathe vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161.

Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der Kammern.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimm-Recht beizuwohnen.

§. 162.

Sitz- und Stimm-Ordnung in den beiden Kammern.

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standes-Herrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 187 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebens-Alter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amts-Würde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitz-Ordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen-Aufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 163.
Stände=Eid.

Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände=Eid abzulegen. Dieser lautet so:

> Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände=Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände=Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königes selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, ausserdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164.
Vorstand und Secretäre der Stände=Versammlung.

Der Vorstand der Stände=Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vice=Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraumes (§. 157).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vice=Präsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen=Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte

des Vice-Präsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Land-Tages einen oder mehrere Secretäre aus ihrer Mitte.

§. 165.

Amts-Befugniß des Vorstandes.

Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungs-Tage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 166.

Beurlaubung einzelner Stände-Mitglieder.

Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168.

Ausnahme von derselben; geheime Sitzungen.

Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 169.

Theilnahme der Minister an den Verhandlungen.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staats-Dienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170.

Abordnungen an die Stände, und von denselben.

Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§. 171.

Form der Vorträge in der Versammlung.

Nur den Ministern oder Königlichen Commissarien, den Bericht-Erstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Ausserdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

§. 172.

Gesetzes-Vorschläge und Verkündigung.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen-Rathes und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173.

Form der Berathung in der Stände-Versammlung.

In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht wer-

den. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 175.

Bedingung der Gültigkeit des Beschlusses;

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176.

besonders zu Abänderung eines Verfassungs-Punktes.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmen-Mehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177.

Vertrauliche Besprechungen zwischen beiden Kammern.

Die zum Wirkungs-Kreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protocoll-Führung und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178.

Sonstiges Verhältniß der beiden Kammern.

Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180.

Fernere Verhandlung.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181.

insbesondere bei Abgaben-Verwilligungen.

Von der vorstehenden Regel (§. 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;

2) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;

3) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 182.

Weiteres Verfahren,

a. im Falle des Einverständnisses beider Kammern;

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 183.

b. im Falle des Nicht-Einverständnisses.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Uebereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184.

Persönliche Sicherheit der Stände-Mitglieder.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 185.

Verantwortlichkeit der Stände-Mitglieder.

Niemand kann wegen seiner, in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der

Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186.

Vertagung und Auflösung der Stände-Versammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187.

Ständischer Ausschuß.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stell-Vertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§. 188.

Obliegenheiten desselben.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer ausserordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Ausserdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was §. 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungs-Kreise, die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189.

Gränzen seiner Amts-Gewalt.

Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Verwilligungen, Schulden-Uebernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190.

Bildung des Ausschusses.

Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmen-Mehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschuß-Wahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können ausserhalb Stuttgart ihre Wohnungen ha-

ben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 191.

Rechenschafts-Ablegung.

Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§. 192.

Erneuerung des Ausschusses.

Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer ausserordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten ausserordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stell-Vertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen.

§. 193.

Ständisches Amts- und Dienst-Personal.

Das ständische Amts-Personal besteht, ausser den Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, für beide

Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassen-Beamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst-Entlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den Königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzlei-Diener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienst-Personal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amts-Verweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194.

Ständische Sustentations-Kasse.

Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Kasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Tag-Gelder und Reise-Kosten der Mitglieder der Stände-Versammlung, die Besol-

dungen der ständischen Ausschuß-Mitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Bücher-Sammlung, die Canzlei-Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäfts-Führung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassen-Rechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Tag-Gelder und Reise-Kosten der Stände-Mitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

Kapitel X.

Von dem Staats-Gerichts-Hofe.

§. 195.

Bestimmung des Staats-Gerichts-Hofes.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichts-Hof errichtet. Diese Behörde

erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§. 196.

Zusammensetzung desselben.

Der Staats-Gerichts-Hof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stell-Vertretern im Zusammen-Tritte beider Kammern ausserhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlichen Staats-Dienern gewählt werden können. Ausserdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

§. 197.

Persönliche Unabhängigkeit seiner Glieder.

Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichts-Hofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staats-Amt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versamlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernann-

tes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Haupt-Amt zu bekleiden.

§. 198.

Versammlung und Auflösung des Gerichts-Hofes.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199.

Competenz des Gerichts-Hofes; Oeffentlichkeit sein'er Verhandlungen.

Eine Anklage vor dem Staats-Gerichts-Hofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staats-Diener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200.

Untersuchungs-Verfahren.

Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichts-Hof dieselben aus den Räthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichts-Hofes anzuwohnen.

§. 201.

Relation.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202.

Erkenntniß.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stell-Vertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehen seyn.

Im Verhinderungs-Falle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste Königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmen-Gleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203.

Straf-Befugniß.

Die Straf-Befugniß des Gerichts-Hofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension

und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204.

Rechts-Mittel gegen die Aussprüche des Staats-Gerichts-Hofes.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichts-Hofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechts-Mittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 205.

Diesfallsige Beschränkung des Königlichen Abolitions- und Begnadigungs-Rechtes.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungs-Recht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staats-Diener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

* * *

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grundverfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart an dem fünf und zwanzigsten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) **Wilhelm.**

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Secretär

(Unterzeichnet) **Vellnagel.**

Alphabe-

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abänderung der Gesetze und Verordnungen §. 58, 85; der diesfallsigen Anträge §. 174, 180, 181; der Territorial-Eintheilung §. 58; der Verfassung §. 15, 58, 176.
Abgaben s. Steuern.
Abgeordnete der Ritterschaft §. 39, 133, 155; Wahl derselben §. 136, 142–148, 151, 153; der Städte und Aemter §. 133, 155; Wahl derselben §. 137–154.
Abolitions-Recht §. 97, 205.
Abordnungen an die St. V. und von derselben §. 170.
Abstimmung in der St. V. §. 173, 174, 176; Verantwortlichkeit für dieselbe §. 185.
Abtretung eines Landes-Theiles §. 2.
Accorde über indirecte Steuern §. 117.
Adels-Rechte §. 23, 39–42, 115, 130, 133, 136, 145.
Administrativ-Stellen s. Verwaltungs-Behörden.
Agnaten-Rechte §. 7, 12, 13, 18, 129.
Alter der Stände-Mitglieder §. 134, 156, 162; der Wahl-Männer §. 142.
Amts-Körperschaften §. 64–69, 115, 125.
Amts-Personal, ständisches §. 193, 194.
Amts-Pflege §. 115, 116.
Amts-Schaden §. 68.
Amts-Versammlung §. 65, 125, 151.
Amts-Vorsteher und Beamte §. 47, 48, 66, 69.
Anklage-Recht der Stände §. 124, 179, 188, 198, 199.
Anlehen §. 107, 108.

6

Anträge, Königliche, an die St. V. §. 126, 168, 173, 183, 189; der St. V. an den König §. 182; einer Kammer an die andere §. 179 – 183.
Appanagen §. 105.
Archivar, ständischer §. 193.
Armen-Fonds §. 70.
Aufhebung der Gesetze und Verordnungen §. 58, 85.
Auflösung der St. V. §. 186, 192.
Aufnahme ins Staats-Bürger-Recht §. 19, 20; ins Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht §. 19, 63; in die Ritter-Korporation §. 40.
Aufsichts-Recht über die Kirche §. 72.
Aufwand, ständischer §. 194.
Ausländer, ihre Fähigkeit zum Staats-Dienste §. 44.
Ausschuß, ständischer §. 187; dessen Amts-Gewalt §. 121, 125, 159, 160, 188, 189, 193, 194; Bildung §. 190; Rechenschaft §. 191; Auflösung und Suspension §. 192; Erneuerung §. 192; Secretariat §. 193; Besoldung, Diäten und Reise-Kosten §. 194.
Auswärtige Angelegenheiten §. 85, 86; Ministerium derselben §. 56, 58.
Auswärtige Bildungs-Anstalten §. 29; Staats-Dienste §. 34; Niederlassung §. 35.
Auswahl-Ordnung §. 100.
Auswanderungs-Freiheit §. 2, 24, 32; Folgen der Auswanderung §. 33.
Autonomie des Adels §. 23; der Kirche §. 71, 75, 76, 78.

B.

Beamte, ständische §. 193, 194; der Gemeinden und Amts-Körperschaften §. 47, 48, 66, 69; des Staates s. Staats-Diener.
Begnadigungs-Recht §. 97, 205.
Belohnungen für ständische Geschäfte §. 194.
Berathungen in der St. V. §. 173.
Beruf, freie Wahl desselben §. 29.
Beschlüsse, organische, der deutschen Bundes-Versammlung §. 3; der Stände-Versammlung §. 175, 176, 179, 181, 182, 188.
Beschwerde-Recht der einzelnen Staats-Bürger §. 36 – 38, 60; der Stände §. 124, 179; des Ausschusses §. 188.

Besoldungen, ständische §. 194.
Besprechungen, vertrauliche, zwischen beiden Kammern §. 177, 181, 183.
Bestand-Theile des Königreichs §. 1, 2.
Beurlaubung der Stände-Mitglieder §. 166.
Bevollmächtigung der Wahl-Männer §. 143; der Abgeordneten §. 154, 159; und der erblichen Stände-Mitglieder §. 156, 159.
Beisitz-Recht §. 19, 63.
Bildungs-Anstalten s. Unterrichts-Anstalten.
Bischoff §. 78, 133.
Buchhandel §. 28.
Bücher-Sammlung, ständische §. 194.
Budget s. Etat.
Bündnissse mit Auswärtigen §. 85-87.
Bürger-Ausschüsse §. 65, 139, 140, 151.
Bürgerliche Rechte der verschiedenen Glaubens-Genossen §. 27.
Bürger-Recht §. 19, 62; mehrfaches §. 145.
Bund, deutscher, Verhältniß zu demselben §. 3.
Bundes-Acte, deutsche, §. 23, 42.
Bundes-Versammlung, deutsche, Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse für Württemberg §. 3.

C.

Canzellisten, ständische §. 193.
Canzler der Universität §. 133.
Canzlei-Diener, ständische §. 193.
Canzlei-Kosten, ständische §. 194.
Central-Steuer-Behörde §. 117.
Christliches Glaubens-Bekenntniß §. 5, 27, 70, 135.
Civil-Liste §. 104, 106.
Collegial-Verfassung §. 43, 47, 48, 58, 61, 92; Vorstände §. 43.
Commissarien, Königliche, zur St. V. §. 159, 168, 169, 171.
Commissionen, ständische §. 123, 169, 173, 194.
Communen, s. Gemeinden.
Commun-Schaden §. 68.
Competenz der verschiedenen Staats-Behörden §. 26, 53, 59, 95.
Confession s. Glaubens-Bekenntniß.

Confiscation des Vermögens §. 98.
Consistorium §. 75.
Constituirung der St. V. §. 160, 161.
Contrasignirung der Königlichen Befehle §. 51, 53, 198.
Contributionen, deren Verwendung §. 87.
Corporations-Lasten §. 67, 68.
Corporations-Rechte des Adels §. 39–41; der Gemeinden §. 62, 65, 66, 69; der Oberamts-Bezirke §. 64–66, 69; der Kirchen §. 70 fgg.; im Allgemeinen §. 125.
Criminal-Gerichte §. 26, 92, 93, 96, 97.

D.

Decan, der älteste katholische, als Mitglied der St. V. §. 133.
Denk-Freiheit §. 24, 28.
Departements-Chefs §. 49, 51, 52, 55, 56, 60, 199.
Deputationen der St. V. und an dieselbe §. 170.
Deutscher Bund, Verhältniß zu demselben §. 3.
Diäten der Stände-Mitglieder §. 194.
Diener, ständische §. 193, 194.
Dienst-Eid der Staats-Diener §. 45; der Amts- und Gemeinde-Vorsteher §. 69; der Stände-Mitglieder §. 163.
Dienst-Entlassung §. 46, 47, 49, 57.
Dienst-Entsetzung §. 46, 47, 135.
Dom-Kapitel §. 78, 133.

E.

Eigenthum, Freiheit desselben §. 24, 30; gezwungene Abtretung §. 30, 60.
Einberufung der St. V. §. 127, 129, 186, 188.
Einquartierung §. 100.
Entlassung der Geheime-Räthe §. 57; der übrigen Staats-Diener §. 46, 47, 59; der Amts- und Gemeinde-Vorsteher §. 47; der Stände-Versammlung §. 186; der ständischen Beamten und Diener §. 193.
Entsetzung der Staats-Diener §. 46, 47, 135.
Episcopal-Rechte §. 76, 78.
Erbfolge im Königlichen Hause §. 7.
Erbliche Mitglieder der ersten Kammer §. 129, 130, 132, 134, 135, 156, 162.
Erfindungen §. 31.
Ernennung der Geheime-Räthe §. 57; der übrigen Staats-Diener §. 43.

Eröffnung der Stände-Versammlung §. 160, 163, 186.
Erstgeburts-Recht im Königlichen Hause §. 7; in standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien §. 130.
Erwerbungen §. 2, 87, 102, 107, 108.
Erziehung des minderjährigen Königes §. 16.
Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben §. 111, 112, 188.
Evangelische Kirche §. 75–77, 83.

F.

Familien-Rechte der Ritterschaft §. 39.
Fidei-Commiß des Königlichen Hauses §. 102, 108; der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien §. 130.
Finanz-Ministerium §. 56, 111, 117, 118, 121, 188.
Fiscus, Gerichts-Stand desselben §. 94, 95.
Fremde, deren Fähigkeit zum Staats-Dienste §. 44.
Freiheit, bürgerliche §. 24.
Freizügigkeit §. 2, 24, 32.

G.

Geheime-Rath, dessen Bestimmung und Geschäfts-Kreis §. 13, 15, 16, 30, 38, 47, 48, 54, 58-60, 126, 160, 172; Mitglieder §. 55, 60, 61; deren Ernennung und Entlassung §. 15, 55, 57.
Geheime Sitzungen der St. V. §. 168.
Gehorsam, verfassungsmäßiger §. 21.
Geistliche s. Kirchen-Diener.
Gemeinden, deren Rechte §. 62, 65, 66, 69, 125, 137; und Lasten §. 67, 68.
Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht §. 19, 62, 63.
Gemeinde-Räthe §. 65, 125.
Gemeinde-Umlagen §. 68.
Gemeinde-Verband §. 62.
Gemeinde-Vorsteher und Beamte §. 47, 48. 66, 69.
General-Superintendenten §. 133.
Gerichte, Unabhängigkeit derselben §. 46, 93.
Gerichtsbarkeit §. 92.
Gerichtsstand §. 26, 32; des Fiscus §. 94, 95.
Gerichts-Verfassung §. 92 fgg.
Geschäfts-Ordnung der St. V. §. 165, 173, 185.
Gesetze, deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentische Erklärung §. 58, 85, 88; Revision §. 91; Initiative §. 172; Verkündigung §. 172.

Gesetzes-Entwürfe §. 172, 178, 183, 188.
Gesetzgebung §. 58, 85, 88, 124, 172, 189; kirchliche §. 71, 75, 78; polizeiliche §. 90.
Gewerbs-Freiheit §. 29, 31.
Gewerbs-Privilegien §. 31.
Gewissens-Freiheit §. 24, 27.
Glaubens-Bekenntnisse, christliche und nicht-christliche §. 5, 27, 70, 76, 135.
Glaubens-Freiheit §. 27.
Glaubens-Genossen, verschiedene, Rechte derselben §. 27, 70 fgg.
Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten §. 21, 22, 23.
Gnaden-Gehalte s. Ruhe-Gehalte.

H.

Handels-Privilegien §. 31.
Handels-Verträge §. 85.
Haupt-Etat §. 111, 112, 188.
Haus, Königliches, dessen innere Verhältnisse §. 7, 8, 18; Familien-Fidei-Commiß §. 102; Privat-Eigenthum §. 108; Prinzen des Hauses §. 13, 129, 134, 162; Leistungen an dasselbe §. 105.
Haus-Gesetz §. 8, 18.
Heirath-Güter §. 105.
Hof-Aemter §. 15.
Hof-Domänen-Kammer-Gut §. 102, 108.
Hof-Staat §. 104; des Reichs-Verwesers §. 106.
Huldigungs-Eid §. 10, 20.

I.

Initiative der Gesetzgebung §. 172.
Inneres, Ministerium desselben §. 56.
Innländer, Vorrecht derselben §. 44.
Instanzen-Ordnung §. 36, 92.
Instruction der Stände-Mitglieder §. 155.

J.

Jahrs-Etat §. 111, 112, 188.
Juden, bürgerliche Verhältnisse derselben §. 27.
Justiz-Behörden, Competenz derselben §. 26, 30, 46–48, 53, 59, 95.
Justiz-Ministerium §. 56, 97, 198.

K.

Kammer-Gut §. 102; dessen Bestimmung §. 103; Unveräusserlichkeit §. 107.
Kammern, ständische §. 128, 177, 178, 182; der Standes-Herrn §. 129-132, 134, 160, 162, 164, 167, 181; der Abgeordneten §. 133, 134, 160, 162, 164, 167, 178, 181; deren Einzeln-Berechtigung §. 179-182, 197; Zusammentritt §. 160, 161, 177, 181, 183, 190, 191, 193, 196; gegenseitige Mittheilungen und Anträge §. 160, 179-181; Nicht-Uebereinstimmung §. 180-183.
Kanzler der Universität §. 133.
Kanzlei-Diener, ständische §. 193.
Kanzlei-Kosten, ständische §. 194.
Kanzlisten, ständische §. 193.
Kasse, ständische §. 194.
Kassen-Berichte §. 118, 121.
Katholische Kirche §. 78-82.
Kaufs-Erwerbungen §. 2.
Kirchen, deren Verhältniß zum Staate §. 59, 72 fgg. Streitigkeiten unter einander §. 59; Autonomie §. 71, 75, 76, 78.
Kirchen-Diener §. 73, 74, 79-81, 83, 146.
Kirchen-Fonds §. 70, 77, 82, 83.
Kirchen-Gewalt §. 59, 72, 75, 76, 78.
Kirchen-Gut, evangelisches §. 77; katholisches §. 82; reformirtes §. 83.
Kirchen-Rath, katholischer §. 79.
Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche §. 75; der katholischen Kirche §. 78; der reformirten Kirche §. 83.
Kirchen- und Schul-Wesen, Ministerium für dasselbe §. 56.
Kirchliche Verordnungen, §. 71, 72.
König als Staats-Oberhaupt §. 4; als Familien-Haupt §. 8, 18, 102, 193, 108; Seine Person §. 4; Volljährigkeit §. 9, 17; Minderjährigkeit oder sonstige Verhinderung §. 11-13; Erziehung §. 16; Religions-Bekenntniß §. 5, 76; Regierungs-Antritt §. 10; Civil-Liste §. 103, 104; Erwerbungen §. 2, 87, 102, 107, 108.

Königliche Gewalt, im Allgemeinen §. 4; in Beziehung auf Gesetzgebung §. 3, 51, 58, 89, 90, 172, 178; Rechts-Pflege §. 92, 97; auswärtige Verhältnisse §. 85-87; innere Verwaltung §. 31, 40, 43, 45, 47-49, 51, 55, 57, 107; im Verhältniß zur Kirche §. 72, 76, 79; zu den Ständen §. 122-127, 130-132, 159, 160, 163, 164, 168, 170, 173, 178, 182, 183, 186, 193.

Königliches Haus, dessen innere Verhältnisse §. 7, 8, 18; Fidei-Commiß §. 102; Privat-Eigenthum §. 108; Bedürfnisse §. 103, 105; Prinzen §. 13, 129, 134, 162.

Königreich, dessen Unzertrennlichkeit §. 1, 85; Territorial-Eintheilung §. 39, 58, 62, 64; Zuwachs §. 2; Verhältniß zum deutschen Bunde §. 3.

Körperschaften, s. Corporations-Rechte.

Kreis-Eintheilung §. 39-58, 136, 145, 147.

Kriegs-Contributionen §. 87.

Kriegs-Dienst, Verpflichtung zu demselben §. 23.

Kriegs-Ministerium §. 56, 58.

Kronprinz §. 106.

L.

Landes-Bischoff §. 78, 133.

Landes-Eingeborne, Vorrecht derselben §. 44.

Landes-Lasten und Umlagen §. 68, 85, 108.

Landes-Polizei §. 90.

Landes-Theile, deren Vereinigung, Erwerbung und Abtretung §. 1, 2, 85.

Landes-Universität §. 84, 133.

Landes-Vertheidigung §. 23, 100.

Landes-Zuwachs §. 2.

Landstandschaft §. 129, 133.

Landtag, ordentlicher §. 127, 190; ausserordentlicher §. 127, 188, 192; dessen Einberufung §. 127, 159, 186, 188; Eröffnung §. 160, 163, 186; Vertagung und Entlassung §. 186, 192.

Lebenslängliche Mitglieder der ersten Kammer §. 129, 131, 132, 162.

Legitimation der Stände-Mitglieder §. 154, 156, 159, 160.

Lehen-Heimfall und Wieder-Verleihung §. 15, 107.

Lehr-Anstalten, s. Unterrichts-Anstalten.

Leib=Eigenschaft §. 25.
Lineal=Erbfolge im Königlichen Hause §. 7.
Lutherische Kirche §. 75 – 77.

M.

Mannsstamm, Vorzug desselben bei der Thronfolge §. 7.
Militär, bürgerliche Verhältnisse desselben §. 100, Verwendung desselben §. 85.
Militär=Aushebung §. 99, 100, 189; Einquartirung §. 100; Pensionen §. 101; Pflichtigkeit §. 23; Verfassung §. 99.
Militärische Straf=Gesetze §. 100.
Minderjährigkeit des Königes §. 11, 16, 17.
Minister §. 49, 56, 58; deren Ernennung und Entlassung §. 57; Verantwortlichkeit §. 51, 52, 199; Verhältniß zum Geheimen=Rathe §. 55, 58, 60; zur Stände=Versammlung §. 111, 168, 169, 171, 186, 199.
Ministerien, Aufzählung derselben §. 56.
Modificationen der Anträge §. 174, 180, 181.
Motionen §. 171, 173, 183.
Mündlichkeit der Vorträge in der St. V. §. 171.

N.

Nachsteuer=Freiheit §. 2, 32.
Niederlassung, auswärtige §. 35.

O.

Oberamts=Bezirke, deren Veränderung §. 58, 64; Abgeordnete §. 133; Wahl derselben §. 137 fgg.
Ober=Einbringer der Steuern §. 116.
Ober=Tribunal §. 47, 60.
Oeffentlichkeit der Sitzungen der St. V. §. 167, 168; des Staats=Gerichts=Hofes §. 199.
Orden §. 15.
Organisation der Staats=Behörden §. 58.
Organische Beschlüsse der Bundes=Versammlung §. 3.

P.

Patente §. 31.
Pensionen der Staats=Diener §. 50; der Kirchen= und Schul=Diener §. 74, 81; der Militär=Personen §. 101.
Persönliche Freiheit §. 24, 25, 26; der Stände=Mitglieder §. 184, 185.
Petitions=Recht der Stände §. 124, 172, 179.

Polizei §. 90; innere, der Stände-Versammlung §. 185.
Präsidenten der Stände-Versammlung §. 160, 163, 181, 190, 198; deren Wahl und Ernennung §. 164; Amts-Gewalt §. 165, 166, 174, 176, 185, 193.
Preß-Freiheit §. 28.
Prinzen des Königlichen Hauses §. 7, 12, 13, 18, 129, 134, 162.
Privatrechtliche Ansprüche an den Fiscus §. 94, 95.
Privilegien §. 31.
Protocolle der Stände-Versammlung §. 167; des Staats-Gerichts-Hofes §. 199.
Prüfungen für den Staats-Dienst §. 44.

R.

Rechts-Pflege, bürgerliche §. 30, 32, 92-95; peinliche §. 26, 92, 93, 96, 97.
Recrutirung §. 99, 100.
Recurse von Ministerial-Verfügungen §. 60; von den Verfügungen anderer Behörden §. 36. 37.
Reden, mündliche und schriftliche in der St. V. §. 171.
Reformirte Kirche §. 83.
Regentschaft, s. Reichs-Verweser.
Regierung, Sitz derselben §. 6; Rechte derselben s. Königliche Gewalt.
Regierungs-Veränderung §. 10, 127.
Registratoren, ständische §. 193.
Reichs-Verweser, dessen Bestellung 11-13, 17; Pflichten §. 14; Rechte §. 15, 16; Hofhaltung §. 106; Appanage §. 106.
Reise-Kosten der Stände-Mitglieder §. 194.
Religiöse Freiheit §. 27, 70.
Religions-Bekenntniß §, 27, 70, 135; des Königes §. 5, 76; Reversalien 76; Uebung §. 70.
Revision der Gesetze §. 91.
Richter, Unabhängigkeit derselben §. 46, 93.
Richterliches Erkenntniß über Dienst-Vergehungen §. 46-48; über Entschädigungs-Ansprüche an den Fiscus §. 30, 95.
Ritter-Güter, immatriculirte §. 40, 136, 145.
Ritterschaft, Rechte derselben §. 39-42, 130, 133, 136, 145.
Römisch-katholische Kirche §. 78-82.

Ruhe-Gehalte der Staats-Diener §. 50; der Kirchen- und Schul-Diener §. 74, 81; der Militär-Personen §. 101.

S.

Schriftliche Vorträge in der St. V. §. 171.
Schul-Diener §. 74.
Schul-Fonds §. 70, 77, 82, 83.
Schul-Wesen §. 84; Ministerium für dasselbe §. 56.
Schutz-Recht über die Kirche §. 72.
Secretäre der St. V. §. 164; des Ausschusses §. 193.
Sitz-Ordnung in der St. V. §. 162.
Sitzungen der St. V. §. 165, 166, 169, 173; öffentliche §. 167; geheime §. 168.
Soldaten, bürgerliche Verhältnisse derselben §. 100.
Staats-Anlehen §. 107, 189.
Staats-Ausgaben und Einnahmen §. 110.
Staats-Behörden §. 43 fgg.; Beschwerden über dieselben §. 36-38, 60; deren Verantwortlichkeit §. 51-53; Unterordnung §. 36, 54; Organisation §. 58; Verhältniß zur Kirche §. 59; zu den Gemeinden und Amts-Körperschaften §. 65, 66.
Staats-Budget s. Etat.
Staats-Bürger-Recht §. 21 fgg., 42, 63, 85, 135; dessen Erwerbung §. 19; Verlust §. 32-35; Vorbehalt §. 34, 35.
Staats-Diener, deren Ernennung §. 43; Verpflichtung §. 45, 69; staatsbürgerliche Verhältnisse §. 19; Verantwortlichkeit §. 51-53, 199; Entlassung, Suspension und Versetzung §. 46-49, 59; Pensionen §. 50; Zutritt zur St. V. §. 169; Wählbarkeit zur St. V. §. 146; zum Staats-Gerichts-Hofe §. 196.
Staats-Dienst, Fähigkeit zu demselben §. 22, 44; Verlustigung desselben §. 46, 47; Eintritt in auswärtige Staats-Dienste §. 34.
Staats-Eigenthum §. 85, 87, 103.
Staats-Gerichts-Hof §. 195-205; dessen Bestimmung §. 195; Besetzung §. 196, 197; Versammlung und Auflösung §. 198; Competenz §. 199; Verfahren §. 200, 201, 202; Straf-Befugniß §. 203; Rechtsmittel gegen seine Erkenntnisse §. 204.
Staats-Gewalt, Ausübung derselben §. 85-101; im

Verhältniß zur Kirche §. 59, 72, 75, 76, 79; s. auch Königliche Gewalt.
Staats-Gut §. 103.
Staats-Kasse §. 105, 116.
Staats-Lasten, Theilnahme an denselben §. 21.
Staats-Schuld §. 119.
Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse §. 116, 120–122, 188, 189; Beamte derselben §. 193.
Staats-Verfassung s. Verfassung.
Staats-Verträge §. 85–87.
Staats-Verwaltung §. 51, 58, 104, 124.
Städte mit eigener Landstandschaft §. 133; Wahl ihrer Abgeordneten §. 137 fgg.
Stände, Beruf derselben im Allgemeinen §. 124, 125; in Absicht auf auswärtige Verhältnisse §. 85, 86; Regentschaft §. 13; Gesetzgebung §. 88, 124, 172; Bundestags-Beschlüsse §. 3; Statute der Ritterschaft §. 41; sonstige Verhältnisse der Ritterschaft §. 42; kirchliche Gesetzgebung §. 75; Territorial-Eintheilung §. 64; Landes-Polizei §. 90; Handels- und Gewerbs-Privilegien §. 31; Recrutirung §. 89, 189; Militär-Verfassung §. 100; Civil-Liste §. 104; Verwaltung des Kammer-Gutes §. 107; Steuern-Verwilligung §. 109, 110, 113, 114, 124, 178, 181, 188, 189; Prüfung des Etats §. 111, 112, 124, 188; Anweisung der Steuer-Gelder §. 116; Steuer-Nachlässe §. 117; Einzug und Umlage der Steuern §. 118; Staats-Schulden §. 107, 119–122, 188; Staats-Verwaltung §. 124; Beschwerden §. 38, 124, 179, 188; Besetzung des Staats-Gerichts-Hofes §. 196, 197; und Anklage vor demselben §. 199.
Stände, Communication derselben mit den Staats-Behörden §. 38, 126, 160; und einzelnen Körperschaften §. 125, 170.
Stände-Eid §. 163.
Stände-Mitglieder §. 129, 133; deren Erfordernisse §. 134, 135; Erwählung s. Wahl; Legitimation §. 154, 156, 159, 160; Verpflichtung §. 155, 163, 166; Beurlaubung §. 166; Austritt §. 158; Wieder-Erwählbarkeit §. 157, 186; persönliche Sicherheit §. 184; Verantwortlichkeit §. 185, 199; Tag-Gelder und Reise-Kosten §. 194.
Stände-Versammlung, deren Zusammensetzung §. 128–

133; Einberufung §. 127, 129, 186, 188; Entlassung, Vertagung und Auflösung §. 186, 192; Erneuerung §. 157, 164; Sitz- und Stimm-Ordnung §. 162; Form ihrer Berathungen §. 173, 174; Abstimmungen §. 173, 174, 176; Beschlüsse §. 175, 176, 179, 181, 182, 188; Deputationen §. 170; Commissionen §. 123, 169, 173, 194; s. auch Landtag, Kammern.

Ständisches Amts- und Dienst-Personal §. 195.

Ständische Angelegenheiten, Behörde für dieselben §. 59, 125, 126.

Ständischer Aufwand, Kasse für denselben §. 194.

Ständischer Ausschuß s. Ausschuß.

Ständische Commissionen §. 123, 169, 173, 194.

Stand, Freiheit der Wahl desselben §. 29.

Standes-Erhöhungen §. 15.

Standes-Herrn §. 129, 130, 146, 156, 162, 164.

Statute der Ritterschaft §. 40, 41.

Stell-Vertreter der erblichen Mitglieder der ersten Kammer §. 156; der Ausschuß-Mitglieder §. 190, 192; des Präsidenten der zweiten Kammer §. 164; des Präsidenten des Staats-Gerichts-Hofes §. 202; der ständischen Mitglieder desselben §. 196.

Steuern und Abgaben, deren Verwilligung §. 109, 110, 113, 114, 124, 178, 181, 188, 189; Umlage §. 115, 117; Lieferung §. 116; Einzug §. 117; Verwendung §. 110, 116, 188.

Steuer-Collegium §. 117; Accorde und Nachlässe ebd.; Ausstände §. 118; Einnehmer §. 116.

Stimmen-Gleichheit in der St. V. §. 176, 181; bei den Wahlen zur St. V. §. 144; im Staats-Gerichts-Hofe §. 202.

Stimmen-Mehrheit in der St. V. §. 176; bei den Wahlen zur St. V. §. 144.

Stimm-Ordnung in der St. V. §. 162.

Stimm-Uebertragung §. 143, 156.

Stimm-Zettel §. 150.

Straf-Gesetze, militärische §. 100.

Straf-Rechts-Pflege §. 26, 60, 92, 93, 96, 97.

Straf-Recurse §. 60.

Subsidien, deren Verwendung §. 87.

Subsidien-Verträge §. 85.
Sustentations-Kasse, ständische §. 194.
Synodus §. 75.

T.

Tag-Gelder der Stände-Mitglieder §. 194.
Territorial-Eintheilung §. 58.
Thronfolge-Recht §. 7.; Ordnung §. 7; Fähigkeit §. 8.
Thronfolger, Verpflichtung desselben §. 10.
Tractaten mit auswärtigen Mächten §. 85-87.

U.

Uebertragung des Stimm-Rechtes §. 143, 156.
Umlage des Staats-Bedarfs §. 68, 109, 115; des örtlichen Bedarfs §. 68.
Umzugs-Kosten der Staats-Diener §. 49.
Universität §. 29, 84, 133.
Untheilbarkeit des Königreiches §. 1, 85.
Unterrichts-Anstalten §. 70, 77, 82, 83, 84; auswärtige §. 29.
Unveräusserlichkeit des Staats-Gebietes §. 1, 2; des Kammer-Gutes §. 103, 107; des Hof-Domänen-Kammer-Gutes §. 108.

V.

Veräusserungen vom Staats-Gebiet und Staats-Eigenthum §. 1, 2, 85, 107; vom Hof-Domänen-Kammergut §. 108.
Verantwortlichkeit der Minister §, 51, 52, 199; der übrigen Staats-Diener §. 53, 199; der Stände-Mitglieder §. 185, 199.
Vereinigung des Königreiches in Ein Ganzes §. 1, 2; der beiden Kammern §. 160, 161, 177, 181, 183, 190, 191, 193, 196.
Verfassung, deren Einheit für das ganze Königreich §. 1, 2; Bestätigung durch den Thronfolger §. 10; und Reichs-Verweser §. 14; Verpflichtung der Staats-Diener auf dieselbe §. 45; der Amts- und Gemeinde-Vorsteher §. 69; Abänderungen derselben §. 15, 58, 176; Verletzungen derselben §. 124, 179, 195, 199.
Verfassungsmässiger Gehorsam §. 21.

Verhaftung, Formen derselben §. 26; von Stände-Mitgliedern §. 184.
Verhandlungen der St. V., Oeffentlichkeit derselben §. 167; des Staats-Gerichs-Hofes §. 199.
Verkündigung der Gesetze 172; der Bundestags-Beschlüsse §. 3.
Vermögens-Confiscation §. 98.
Verordnungen, allgemeine §. 58; zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze §. 89; in dringenden Fällen §. 89; in Polizei-Sachen §. 90; der Kirchen-Gewalt §. 72.
Verpflichtung der Staats-Diener §. 45; der Amts- und Gemeinde-Vorsteher §. 69; der Stände-Mitglieder §. 163.
Versetzung der Staats-Diener §. 46, 47, 49.
Vertagung der Stände-Versammlung §. 186, 192.
Vertheidigung des Vaterlandes §. 23, 100.
Verträge mit Auswärtigen §. 85-87.
Vertrauliche Besprechungen zwischen beiden Kammern §. 177, 181, 183.
Verwahrungen des ständischen Ausschusses §. 188.
Verwaltungs-Behörden, im Gegensatze von Justiz-Behörden §. 30, 47, 48, 59, 60, 95.
Verwaltungs-Departements §. 56.
Vice-Präsidenten der Kammern §. 164, 190.
Volljährigkeit des Königes §. 9, 17; der Prinzen und der übrigen Mitglieder der ersten Kammer §. 134, 156.
Vollmachten, s. Bevollmächtigung.
Vollzähligkeit der Kammern, §. 160, 161; der Wahl-Collegien §. 143, 175.
Vormundschaft, persönliche, über den König §. 16.
Vormundschafts-Rath §. 16.
Vorschläge der Collegien zu Besetzung der Staats-Aemter §. 43; zur Entlassung rc. von Staats-Dienern §. 47, 48.
Vorstände der Collegien §. 43; der Stände-Versammlung §. 164, 165.
Vorstellungen der untergeordneten Staats-Behörden §. 53; der Stände-Versammlung §. 124; des ständischen Ausschusses §. 188.

Vorträge in der St. V., Form derselben §. 171; Verantwortlichkeit für dieselbe §. 185.

W.

Wählbarkeit zur St. V. §. 134, 135, 146. 147.
Wähler-Listen §. 141.
Waffen, Recht sie zu tragen §. 23; Verpflichtung zum Waffen-Dienste §. 23, 100.
Wahl der Abgeordneten der Ritterschaft §. 39, 136, 142–148, 151, 153; der Städte und Oberamts-Bezirke §. 137–154; Bedingung ihrer Gültigkeit §. 143, 144, 153; Annahme derselben §. 147, 148, 153; Erneuerung §. 153, 157, 158, 186.
Wahl-Collegien, Bildung und Erneuerung derselben §. 138–143, 158.
Wahl-Männer §. 138 fgg.
Wahl-Recht, Bedingungen desselben §. 137, 140, 142; Ausübung §. 143; mehrfaches §. 145.
Wahl-Urkunde §. 154, 159.
Wahl-Verfahren §. 149–152.
Weibliche Linie des Königlichen Hauses, Thronfolge-Recht derselben §. 7.
Wittume §. 105.
Wittwen- und Waisen-Gehalte §. 50, 101.

Z.

Zurücksetzung von Staats-Dienern §. 46, 47, 59.
Zusammentritt beider Kammern §. 160, 161, 177, 181, 183, 190, 191, 193, 196.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg Amtliche Ausgabe

Stuttgart 1819

Bibl.Mont. 4839
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726063-0